OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-000632/2/BL

Datum: Linz, 19. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des J L, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 21. August 2023, GZ: BHRO/923130086229/23, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 21.8.2023, GZ: BHRO/923130086229/23, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung von § 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz (TSchG) eine Geldstrafe nach § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG in der Höhe von 400 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 40 Euro verpflichtet.

Dem Bf wurde mit dem hier gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe am 14.3.2023 in x, als verantwortlicher Tierhalter von 6 Kalbinnen (Ohrmarken-Nr. x, x, x, x, x und x) deren Unterbringung in einer solchen Dauer und Intensität vernachlässigt, dass diesen ungerechtfertigt Leiden zugefügt worden seien: Bei der Anlieferung dieser Rinder zum Schlachtbetrieb "G" in U sei durch ein Organ der Veterinärbehörde festgestellt worden, dass diese starke Fellverschmutzungen durch massiv ausgebildete Kotkrusten (Schmutzkletten) aufgewiesen haben. Die Tiere seien insbesondere im Bauchbereich und seitlich an den hinteren Extremitäten hochgradig verschmutzt gewesen. Der festgestellte Hygienestatus der Tiere lasse kausal auf eine grobe und zeitlich relevante Vernachlässigung der Bodenbeschaffenheit am Betriebsstandort schließen. Eine derart ausgeprägte unzureichende Bodenausgestaltung und Bodenhygiene verzögere ein Ablegen der Tiere und beeinträchtige damit den natürlichen Ruhe- und Fressrythmus (Wiederkäuer), die Wärmeregulierung sowie insbesondere die Haut- und Klauengesundheit nachhaltig.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 29.8.2023 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 6.9.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da

sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf war in x, Tierhalter von 6 Kalbinnen (Ohrmarken-Nr. x, x, x, x, x und x), die am 14.3.2023 zum Schlachtbetrieb "G" in U gebracht wurden. Die Tiere hatten starke Fellverschmutzungen durch massiv ausgebildete Kotkrusten (Schmutzkletten) und waren insbesondere im Bauchbereich und seitlich an den hinteren Extremitäten hochgradig verschmutzt.

Bevor die Kalbinnen zum Schlachthof gebracht wurden, hat der Bf die Unterbringung in einer solchen Dauer und Intensität vernachlässigt, dass den Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt wurden. Es lag eine grobe und zeitlich relevante Vernachlässigung der Bodenbeschaffenheit und der Bodenhygiene am Betriebsstandort vor. Dadurch wird der natürliche Ruhe- und Fressrythmus (bei Wiederkäuern), die Wärmeregulierung sowie insbesondere die Haut- und Klauengesundheit nachhaltig beeinträchtigt.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und hat bei der derzeit vorliegenden Rinderhaltung Verbesserungsmaßnahmen ergriffen.

II.3. Beweiswürdigung:

Die genannten Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und insbesondere aus den im Akt beiliegenden Fotos.

Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach dem TSchG ist dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG, in der anzuwendenden Fassung zum Tatzeitpunkt, bis 7.500 Euro.

Die belangte Behörde ist, mangels Angaben des Bf, von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro ausgegangen und hat Sorgepflichten für drei minderjährige Kinder angenommen. Wie oben unter II.2. festgestellt, ist der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Diese Umstände des Bf wurden bei der Strafbemessung durch die belangte Behörde bereits berücksichtigt. Weiters hat die belangte Behörde das Erkennen des Fehlverhaltens und die Verbesserungen bei der derzeit vorliegenden Rinderhaltung strafmildernd gewertet.

Aus Sicht der erkennenden Richterin konnte die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe nicht herabgesetzt werden, da die belangte Behörde die verhängte Geldstrafe ohnehin bereits im unteren Bereich des Strafrahmens festgesetzt hat. Die geschätzte Einkommenssituation im Zusammenhang mit der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit rechtfertigen insgesamt die Verhängung der festgelegten Strafe zumal die belangte Behörde richtigerweise auch den nicht unerheblichen Unrechtsgehalt der Tat, die nicht unbeträchtliche Schädigung des Schutzzweckes und den nicht minderen Verschuldensgrad werten musste.

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

Der Ausspruch einer Ermahnung (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ebenfalls ausgeschlossen, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, der Tierschutz, jedenfalls nicht als gering einzustufen ist. Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist als bedeutend einzustufen, sodass eine Ermahnung bereits aus diesem Grund nicht in Betracht zu ziehen ist.

Im Ergebnis vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher keine Überschreitung des Ermessensspielraumes der belangten Behörde bei der Festlegung der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen und befindet die Strafe als tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen als erforderlich.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen. Da die auf die Strafhöhe beschränkte Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, war ein Kostenbeitrag von 80 Euro festzusetzen.

III.5. Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Verfahrenskostenbeitrag entsprechend festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang